

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2023/083

Federführung: Bauamt	Datum: 04.05.2023
Bearbeiter: Stefan Hackenberg	AZ:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Bauausschuss	12.03.2025	Vorberatung	öffentlich	

Top Nr. 1.1 Sitzung des Bauausschusses am 12.03.2025

18. Flächennutzungsplanänderung Änderungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur frühzeitigen Beteiligung und Auslegung (Vorberatung)

Mit der 15. Flächennutzungsplanänderung wurde eine 31.469 m² große Fläche im Süden der Stadt Töging a.Inn als Gewerbegebiet nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt. Die Fläche liegt nördlich der Auwaldflächen der Töginger Au, der Kläranlage sowie des Innkanals. Im Südwesten grenzt das ehemalige Werksgelände der VAW an. Im Norden befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Diese Flächennutzungsplanänderung seit 14. September 2021 wirksam.

Auf dieser Fläche hat sich inzwischen die Firma Schmid Kunstholzbau GmbH & Co. KG an der Innstraße 75 + 77 angesiedelt.

Mit der 18. Flächennutzungsplanänderung soll die Darstellung des Gewerbegebiets nach Nordosten erweitert werden. Der Geltungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung ist auch in dem Geltungsbereich der 18. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen worden. Das Gewerbegebiet ist in der 18. Flächennutzungsplanänderung mit einer Fläche von 56.803 m² dargestellt und somit um 25.334 m² erweitert werden.

Die Ausgleichsfläche auf A 3 ist bereits in der 15. Flächennutzungsplanänderung dargestellt, wird aber auch in der 18. Flächennutzungsplanänderung nochmal dargestellt.

Der Vorentwurf der 18. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 27.03.2025 liegt der Stadt vor.

Bisher ist die Erweiterungsfläche im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 51 „Gewerbegebiet Mitterwehrt 2.0“ wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB aufgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt mit : Stimmen, den Flächennutzungsplan zum 18. Mal zu ändern und billigt den Entwurf vom 27.03.2025. Es wird mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffent-

licher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fortgefahren.